

TEILNAHMEBEDINGUNGEN

STEIRISCHE WIRTSCHAFTSREISEN

1. Grundsätzliches

- 1.1. Die von der ICS Internationalisierungcenter Steiermark GmbH, FN 262667a, 8010 Graz, Lindweg 33 (in der Folge kurz: „das ICS“), geplante Reise wird unter der Voraussetzung eines entsprechenden Unternehmensinteresses organisiert. Für die Durchführung ist – abhängig von den lokalen Gegebenheiten – eine Mindestanzahl von Anmeldungen erforderlich. Für jedes teilnehmende Unternehmen ist eine eigene Anmeldung erforderlich. Sollten für ein Unternehmen mehrere Personen teilnehmen, sind deren Daten jeweils gesondert anzuführen.
- 1.2. Sollte die vom ICS durchgeführte Interessentenerhebung nicht die erforderliche Anzahl von Anmeldungen bringen, so behält sich das ICS das Recht vor, diese Delegationsreise ohne weitere Begründung abzusagen oder im Einzelfall eine andere Beteiligungsart durchzuführen.
- 1.3. Abänderungen dieser durch das ICS definierten und publizierten Teilnahmebedingungen für Steirische Wirtschaftsreisen, oder der (zusätzlich) in der Reisebewerbung und den Reiseunterlagen definierten Teilnahmebedingungen werden nicht akzeptiert und nicht Gegenstand des Vertrages.
- 1.4. Aus Gründen der leichteren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

2. Teilnahme

- 2.1 Die Anmeldung für die Teilnahme an der Reise muss vor Ende der Anmeldefrist unter Verwendung des hierfür vorgesehenen Formulars bei dem ICS einlangen.
- 2.2 Wer eine dritte Person zur Reise anmeldet, erklärt damit ausdrücklich, dass er bevollmächtigt ist, diese Anmeldung vorzunehmen, die dritte Person vertraglich verpflichten und in deren Auftrag rechtsgeschäftlich handeln zu dürfen, sowie eine entsprechende datenschutzrechtliche Zustimmungserklärung abgeben zu dürfen. Der Anmeldende haftet darüber hinaus zur ungeteilten Hand für die sich aus der Anmeldung ergebenden finanziellen Verpflichtungen der angemeldeten dritten Person.
- 2.3 Es entscheidet der Zeitpunkt der Anmeldung, sowie die Eignung der angemeldeten Personen für die ausgewählten Märkte und die Zielsetzung der Reise. Aus Platzgründen kann gegebenenfalls nur eine Person eines Unternehmens/einer Organisation teilnehmen. Das ICS behält es sich vor, Anmeldungen oder Teilnehmer ohne Angabe von Gründen abzulehnen. Das ICS ist um eine ausgewogene Zusammensetzung der Gruppe bemüht.
- 2.4 Die fristgerecht eingesandte Anmeldung begründet noch keinen Anspruch auf Zulassung zur Reise.

- 2.5 Die Anmeldung wird erst mit der Annahme durch das ICS verbindlich. Die Annahme der Anmeldung erfolgt durch schriftliche Bestätigung.

3. Leistungen

Das ICS bietet ein umfangreiches Leistungspaket, welches jedoch je nach Land, Thema oder Wünschen der teilnehmenden Firmen angepasst werden kann. Zum Beispiel:

- 3.1. Bei Delegationsreisen des ICS werden die Produkte oder Dienstleistungen der Teilnehmer in geeigneter Form einem ausgewählten Zielpublikum präsentiert.
- 3.2. Geeignete werbliche Maßnahmen (Publikationen in Print- oder elektronischen Medien, Direct Mailing, etc.) zur Bekanntmachung des Leistungsangebotes der Teilnehmerunternehmen bzw. der Veranstaltung insgesamt.
- 3.3. Unterstützung bei der Reisevorbereitung und –Abwicklung.
- 3.4. Markt- und Länderinformationen.
- 3.5. Betreuung der Teilnehmerunternehmen während der gesamten Dauer der Veranstaltung durch das ICS, das zuständige AußenwirtschaftsCenter oder einen dritten vom ICS vor Ort beauftragten Partner.
- 3.6. Veröffentlichung eines Teilnehmerverzeichnisses inkl. Unternehmensbeschreibung und Kontaktdaten im In- und Ausland.

4. Kostenbeitrag

- 4.1 Die Teilnahmegebühren für die Wirtschaftsreise und die von der Teilnahmegebühr umfassten, vom ICS zu erbringenden Leistungen werden individuell im Anmeldeformular und/ oder im Programm der jeweiligen Wirtschaftsreise dargestellt.
- 4.2 Die Teilnahmegebühr wurde auf Basis der zum Zeitpunkt der Ausschreibung sorgsam berechneten Kosten festgelegt. Spätere Preisänderungen sind u.a. aufgrund schwankender Gebühren, Spesen und Wechselkurse durchaus möglich. Die Verrechnung der Teilnahmegebühr erfolgt über das ICS. Kosten für Flug, Hotel und zuvor nicht ausdrücklich genannte Kosten sind in der Teilnahmegebühr NICHT enthalten.

- 4.3 Die Teilnehmer sind eigenverantwortlich hinsichtlich der geltenden, nationalen und internationalen Reise- und Einreisebestimmungen jedweder Art. Soweit aus Gründen, die vom ICS nicht zu vertreten oder zu beeinflussen sind, entweder die gesamte Reise nicht stattfinden kann, behält es sich das ICS vor, die bis dahin angefallenen Kosten in Rechnung zu stellen.
- 4.4 Das ICS macht ausdrücklich darauf aufmerksam, dass die Vertragspartner des ICS, über welche Flüge, Hotels oder andere nicht von der Teilnahmegebühr gedeckte Leistungen gebucht werden, eigene Stornobedingungen vorsehen können, welche von den gegenständlichen Bedingungen abweichen können.
- 4.5 Sollte ein Teilnehmer nicht am gesamten Programm teilnehmen können, besteht im Einzelfall die Möglichkeit, den Kostenbeitrag individuell schriftlich zu vereinbaren.
- 4.6 Das ICS übernimmt keinerlei Haftung für (Storno-)Kosten, die im Zusammenhang mit Verträgen des Teilnehmers mit dritten Vertragspartnern (z. B. Flug, Hotel oder andere nicht von der Teilnahmegebühr umfasste Kosten) entstehen oder entstehen können.

5. Präsentierte Güter und Dienstleistungen

- 5.1. Bei ICS-Delegationsreisen sollen primär österreichische Waren (Kriterium: Vorschriften über Erteilung von Ursprungszeugnissen) und Verfahren oder Dienstleistungen steirischer Unternehmen mit inländischer Wertschöpfung präsentiert werden. Nach Maßgabe verfügbarer Plätze können auch andere Unternehmen zugelassen werden.
- 5.2. Aufgrund eines Lizenzvertrages in Österreich hergestellte Produkte sind zugelassen, sofern die Herstellung in Österreich im Sinn von Punkt 5.1 erfolgte und der Lizenzvertrag den Verkauf der Produkte im Land, in welchem die Veranstaltung stattfindet, nicht verbietet.
- 5.3. Im Rahmen der Beteiligung eines österreichischen Unternehmens dürfen, soweit dies lokalen Bestimmungen nicht widerspricht, auch Produkte ausgestellt werden, die von einem (100%igen) Tochterunternehmen im Ausland hergestellt werden. Weiters sind auch ausländische Produkte zugelassen, sofern sie Zulieferungen zur branchenüblichen Komplettierung des österreichischen Angebotes darstellen und dadurch nicht die österreichische Identität des Gesamtangebotes beeinträchtigen oder die Absatzchancen einschlägiger österreichischer Erzeugnisse vermindern.
- 5.4. In den unter Punkt 5.3 dargestellten Fällen müssen der Vertrieb und die Ausstellung der ausländischen Erzeugnisse unter der Marke bzw. dem Namen jenes österreichischen Unternehmens erfolgen, das die Beteiligung durchführt. Priorität genießt in jedem Fall die Förderung des Exports österreichischer Erzeugnisse. Produkte, Verfahren oder Dienstleistungen ohne irgendeinen Hinweis auf den österreichischen Ansprechpartner werden keinesfalls zugelassen.
- 5.5. Es werden nur Teilnehmer zugelassen, deren Programm und Produkte den Vorgaben des ICS und dem Thema der Veranstaltung entsprechen. Das ICS behält es sich auch hier vor, Teilnehmer, Produkte oder Programme ohne Angabe von Gründen abzulehnen.

6. Datenschutz

Mit der Anmeldung bzw. mit der Übermittlung der Daten stimmen die Teilnehmer zu, dass die elektronisch, telefonisch, mündlich, per Fax oder schriftlich übermittelten personenbezogenen Daten (Firma, Anschrift, Telefon, Fax, E-Mail, Website, Branche, angebotene Produkte oder Dienstleistungen, Geschlecht, Vor- und Nachname, Titel, etc.), zur aktiven Unterstützung der Auslandsmarketingaktivitäten (insbesondere Einladungen zu Messen, Wirtschaftsmissionen, Vorträgen, gezielte Verständigung über Produkte, Geschäftschancen) von dem ICS und anderen (Teil-)Organisationen der Wirtschaftskammer verarbeitet, für die Abwicklung der Veranstaltung verwendet und über sämtliche Informationsmedien dem ICS und Wirtschaftskammerorganisation (insbesondere Printmedien sowie im Rahmen des Internetauftritts der ICS/Wirtschaftskammerorganisation) Interessenten im In- und Ausland zugänglich gemacht werden dürfen. Dies schließt auch die Anzeige der Unternehmensdaten in Beziehung zu allen jetzigen und zukünftigen Zweigniederlassungen der teilnehmenden Unternehmen im Ausland im Rahmen des Internetauftritts dem ICS/Wirtschaftskammerorganisationen sowie den Versand von Einladungen und E-Mail-Newslettern an die bekannt gegebene(n) E-Mail-Adresse(n) durch das/der ICS/Wirtschaftskammerorganisationen mit ein. Zudem erklären sich die Teilnehmer mit der elektronischen Erfassung und Auswertung der Qualitätsbeurteilungen einverstanden.

Die Teilnehmer erteilen ferner eine Zustimmung, dass die Daten des unter 3.6 erwähnten Teilnehmerverzeichnisses veröffentlicht werden.

Ein schriftlicher Widerruf dieser Zustimmungserklärung ist jederzeit möglich (ICS Internationalisierungszentrum Steiermark GmbH, E-Mail office@ic-steiermark.at, Fax 0316/601 455).

Im Übrigen gilt der Inhalt der auf der Homepage www.ic-steiermark.at veröffentlichte Datenschutzerklärung als vereinbart.

7. Bildrechte

- 7.1. Um Urheberrechtsstreitigkeiten zu vermeiden, dürfen ohne ausdrückliche Erlaubnis des Veranstalters während der Veranstaltung keinerlei Videoaufzeichnungen, Fotografien oder Höraufnahmen gemacht werden.
- 7.2. Mit der Anmeldung erklärt der Teilnehmer die unwiderrufliche Einwilligung zu allfälligen Bild- und Tonaufnahmen die eigene Person betreffend sowie zur unbeschränkten Nutzung, Verbreitung und Veröffentlichung dieser Aufnahmen in geänderter oder unveränderter Form zum Zwecke der Berichterstattung über die Veranstaltung oder Bewerbung des Leistungsangebotes sowie zur aktiven Unterstützung der Auslandsmarketingaktivitäten vom ICS und/oder von den Wirtschaftskammerorganisationen verarbeitet, für die Abwicklung der Veranstaltung verwendet und über sämtliche Informationsmedien der Wirtschaftskammerorganisation (insbesondere Printmedien, im Rahmen des Internetauftritts der Wirtschaftskammerorganisation sowie in Sozialen Medien) Interessenten im In- und Ausland zugänglich gemacht werden dürfen.

8. Ausschluss von der Beteiligung

- 8.1. Das ICS kann ein Unternehmen oder Teilnehmer wegen Nichteinhaltung der Teilnahmebedingungen ohne Angabe von Gründen ausschließen; dies insbesondere auch dann, wenn dies in der Sphäre des Unternehmens oder Teilnehmers gelegene finanzielle Umstände aus Sicht des ICS notwendig machen, oder Waren oder Dienstleistungen präsentiert werden, die den Vorgaben nicht entsprechen oder deren Präsentation vorab nicht vom ICS genehmigt wurde.
- 8.2. Ein Unternehmen, das mit Beitragszahlungen für die betreffenden oder andere Beteiligungen an Veranstaltungen des ICS im Rückstand ist, ist von der Teilnahme ausgeschlossen.
- 8.3. Unternehmen oder Teilnehmer hinsichtlich derer ein Sanierungsverfahren mit oder ohne Eigenverwaltung eröffnet wurde, können nur bei umgehender Begleichung der Teilnahmegebühren, sowie Erlag einer vom ICS im Einzelfall festzusetzenden Kautions für Nebenspesen und Sonderleistungen an der Veranstaltung teilnehmen.
- 8.4. Unternehmen oder Teilnehmer, gegen die ein Konkursantrag gestellt oder ein solcher mangels Vermögens abgewiesen wurde, sind von der Teilnahme ausgeschlossen.
- 8.5. Das ICS kann Unternehmen oder Teilnehmer, die ausgeschlossen sind, jene Kosten, die bis zum Ausschluss entstanden sind, in Rechnung stellen.

9. Rücktritt, Nichtteilnahme

- 9.1. Die Bedingungen im Zusammenhang mit einer Stornierung der Reise (insbesondere Stornierungsfrist, Stornierungskosten, welche für das teilnehmende Unternehmen und/oder den Teilnehmer gelten, werden jeweils in der Reisebewerbung und den Reiseunterlagen bekanntgegeben.
- 9.2. Das ICS empfiehlt hinsichtlich der Leistungen dritter Vertragspartner (z. B. Flug, Hotel oder sonstige nicht von der Teilnahmegebühr umfassten Leistungen) eine Stornoversicherung abzuschließen.

10. Haftungsausschluss

- 10.1. Das ICS sichert zu, dass jede von ihm organisierte Reise nach bestem Wissen und Gewissen, sowie wie mit bestmöglicher Sorgfalt geplant und organisiert wird.
- 10.2. Mit der Anmeldung erklärt der Teilnehmer auf die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen, gleich aus welchem Titel und welcher Art auch immer, insbesondere betreffend Personen-, Sach- und Vermögensschäden, gegen das ICS – Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit ausgenommen – für sich und jedwedem Dritten, einschließlich Rechtsnachfolger, zu verzichten.
- 10.3. Das ICS empfiehlt den Teilnehmern ausdrücklich, aus eigenem, sohin auf eigene Kosten und eigene Rechnung, für einen hinreichenden Reiseversicherungsschutz (insbesondere Krankenversicherung, Unfallversicherung, Lebensversicherung, Haftpflichtversicherung, Versicherungsschutz gegen Diebstahl und Beraubung, sowie Stornoversicherung) Sorge zu tragen.

11. Gültigkeit der Teilnahmebedingungen

- 11.1. Die aktuelle Fassung der Teilnahmebedingungen ist jeweils im Internet abrufbar. Maßgeblich sind darüber hinaus auch die ergänzenden in der Reisebewerbung und den Reiseunterlagen jeweils niedergelegten Bedingungen.
- 11.2. Änderungen der Teilnahmebedingungen bleiben dem ICS vorbehalten. Soweit solche Änderungen nach Vertragsabschluss erfolgen, werde diese dem Teilnehmer umgehend mitgeteilt.

12. Anwendbares Recht, Gerichtsstand und sonstige Bedingungen

- 12.1. Nebenabreden werden nicht getroffen. Änderungen oder Ergänzungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für das Abgeben vom Schriftformerfordernis.
- 12.2. Es gilt ausschließlich das Recht der Republik Österreich mit Ausnahme von Verweisungsbestimmungen in ausländisches Recht. Die Anwendbarkeit des UN-Kaufrechtes wird ausdrücklich ausgeschlossen.
- 12.3. Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Graz.
- 12.4. Subsidiär gelten die allgemeinen Geschäftsbedingungen der ICS, FN 262667a, 8010 Graz, Lindweg 33, welche auf der Homepage des ICS veröffentlicht sind.
- 12.5. Sollten Regelungen dieser Teilnahmebestimmungen, des abgeschlossenen Vertrages oder der AGB des ICS rechtswirksam sein oder werden oder sollte sich eine Lücke herausstellen, so berührt das nicht die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen der zuvor genannten Regelungswerke. Die Vertragspartner verpflichten sich so zu verhalten, dass der angestrebte Zweck erreicht wird und alles unternommen wird, was erforderlich ist, um die Teilnichtigkeit oder Rechtsunwirksamkeit unverzüglich zu beheben oder die Lücke zu füllen. Anstelle der unwirksamen Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene, rechtlich zulässige Regelung gelten, die dem am nächsten kommt, was die Vertragsparteien gewollt hätten, wenn sie die Teilnichtigkeit, Rechtsunwirksamkeit oder die Lücke bedacht hätten.